

Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung – FGS)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Hohenwarth folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 10 der Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für
 - a) eine Einzelgrabstätte 24,00 €
 - b) eine Doppelgrabstätte 48,00 €
 - c) eine Dreifachgrabstätte 72,00 €
 - d) eine Urnenerdgrabstätte 48,00 €
 - e) ein Urnengrabfach 48,00 €
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für jeweils 1 Jahr ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5

Bestattungsgebühren

(1)	Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt	100,00 €
(2)	Die Gebühr für die Benutzung der Leichenkühlvitrine	30,00 €
(3)	Vorbereitung und Durchführung einer Erdbestattung (Sarg u. Urne)	98,00 €
(4)	Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt	
	a) bei einer Sargbestattung, einfach tief	370,00 €
	b) bei einer Urnenbestattung in einer Erdgrabstätte	100,00 €
	c) bei einer Urnenbestattung in der Urnenwand inkl. Vorbereitung und Durchführung	135,00 €
(5)	Die Gebühr für das Tieferlegen beträgt	80,00 €
(6)	Die Gebühr für die Sargträger beträgt jeweils	44,00 €
(7)	Die Gebühr für die Beseitigung der Kranzgebinde beträgt pro Kranz	5,10 €
(8)	Durchführung Erdaustausch, Transport zur Lagerstelle am Friedhof	29,00 €
(9)	Dienstleistungen Friedhofshalle (Betreuung der Friedhofshalle einschl. Reinigung pro Sterbefall)	110,00 €
(10)	Zuschläge	
	a) Wochenendzuschlag für Sargbestattungen an Samstagen (Beerdigungen nur vormittags)	67,50 €
	b) Wochenendzuschlag für Urnenbeisetzungen an Samstagen (Beisetzungen nur vormittags)	28,13 €
	c) Erschwerniszuschlag (Frost, Schneeräumarbeiten, Stein- und Wasseraufkommen, Handarbeiten) pro Stunde	45,00 €
	d) Zuschlag für Grabaushub an Sonntagen	50 %
	e) Zuschlag für Grabaushub an Feiertagen	100 %

(11) Die Gebühr beträgt bei

- | | |
|--|----------|
| a) Umbettung Erdbestattung (Öffnen des Grabes, Leichenteile umbetten) | 760,00 € |
| b) Aushebung neues Grab und Beisetzung der Leichenteile/Gebeine Erdgrab einfach tief | 370,00 € |
| c) Mehraufwand für Tieferlegung | 80,00 € |

§ 6

Sonstige Gebühren

- (1) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 15 Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben.
- (2) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten zu dürfen, wird eine Gebühr von 15,00 € erhoben.
- (3) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen, wird eine Gebühr von 15,00 € erhoben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 25.11.1980, letzte Änderung in der Fassung vom 04. Oktober 2005, außer Kraft.

Hohenwarth, 27.05.2015
Gemeinde Hohenwarth


Günther Xaver
Erster Bürgermeister

